

Archiv *telegramm*

für hessische Archive

Informationen zu den Förderprogrammen Bestandserhaltung

Grußwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wie jedes Jahr um diese Zeit möchte die Archivberatung Sie mit einer Sonderausgabe des „Archivtelegramms“ über die Förderprogramme des Landes und des Bundes zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts informieren. Beide Programme stehen öffentlichen Archiven der hessischen Kommunen, Kreise, Hochschulen und Religionsgemeinschaften offen und bieten umfangreiche Förderung für Maßnahmen der Bestandserhaltung.

Wir möchten Sie ermutigen, diese Möglichkeit zu nutzen – viele Kolleginnen und Kollegen in Hessen konnten bereits von einer Förderung profitieren!

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über die Antragsverfahren, Fristen und Förderbedingungen zu den beiden Programmen. Auch stellen wir kurz die Archive aus der letzten Förderrunde vor.

Die Antragsverfahren aus Hessen werden weiterhin durch die **Koordinierungsstelle Bestandserhaltung Hessen (KBH)** beim Hessischen Landesarchiv organisiert. Die KBH ist damit Ihr zentraler Ansprechpartner in allen Fragen der Antragstellung. Für das Landesprogramm Bestandserhaltung gibt es seit letztem Jahr ein Online-Antragsverfahren, über das Sie Ihren Antrag bei der KBH einreichen.

Nähere Informationen zur KBH, den Programmen und dem Antragsverfahren finden Sie unter <https://kbh.hessen.de/>.



Julia Schneider



Marie-Luise Donath

Landesprogramm Bestandserhaltung

Die Hessische Landesregierung stellt im Rahmen des Förderprogramms „Landesprogramm Bestandserhaltung“ auch 2025 wieder umfangreiche Mittel zum Originalerhalt von Archiv- und Bibliotheksgut bereit.

Antragsberechtigt sind:

- öffentliche Archive und Bibliotheken in Trägerschaft des Landes,
- der hessischen Hochschulen,
- der hessischen Landkreise, Städte und Gemeinden,
- der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Land Hessen

Folgende Kriterien müssen antragstellende Archive erfüllen:

- öffentliche Zugänglichkeit
- dauerhaft sichere und fachgerechte Lagerung des Archivguts
- Archivsatzung
- feste Ansprechperson in der Verwaltung mit Zuständigkeit für das Archiv
- regelmäßige Öffnungszeiten.

Gefördert werden vor allem Mengenverfahren wie die **Massenentsäuerung**, die **(Trocken-)Reinigung** sowie die **Verpackung** von Archiv- und Bibliotheksgut. Zudem ist die Anschaffung von Verpackungsmaterialien förderfähig. Nachrangig können auch die **Restaurierung** von wertvollen Einzelobjekten und die **Erstellung von Schutzmedien** (als Erbringung des Eigenanteils) gefördert werden.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst fördert Projekte, die die Förderkriterien erfüllen, mit max. 80 % der Gesamtkosten (**20 % Eigenanteil**). Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen in der Regel **min. 5.000 Euro** betragen, **be-gründete Ausnahmen sind möglich** – bitte lassen Sie sich im Zweifelsfall vor der Antragstellung durch die KBH beraten. Auch gemeinsame Anträge mehrerer Archive können eingereicht werden.

Antragsfrist und Antragsverfahren:

Die Antragsfrist für das Landesprogramm endet am **15. Februar 2025**.

Die vollständigen Antragsunterlagen sind über das Online-Antragsverfahren einzureichen:

<https://antrag.hessen.de/hcc/start/index.html?formId=fm00049>

Ausführliche Informationen zu den Zuwendungsvoraussetzungen, den Förderkriterien sowie zum Verfahren können Sie der **Förderrichtlinie** des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt des schriftlichen Kulturguts in Hessen (Landesprogramm Bestandserhaltung) entnehmen. Die Richtlinie finden Sie unter:

<https://kbh.hessen.de/foerderung/landesprogramm-bestandserhaltung>

BKM-Sonderprogramm zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Deutschland

Auch der Bund setzt das **Sonderprogramm zur Erhaltung des schriftlichen Kulturguts** in Deutschland 2025 fort. Er fördert Maßnahmen des Originalerhalts mit bis zu 50 % der Projektkosten.

Die Ausschreibung, umfassende Informationen zur Antragstellung sowie auch das dazugehörige Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.kek-spk.de/foerderung/bkm-sonderprogramm>

Die im Rahmen des Landesprogramms Bestandserhaltung bereitgestellten Mittel können auch für eine **Kofinanzierung** von Fördermitteln des Bundes zur Verfügung gestellt werden. Das Land Hessen gewährt für Projekte, die durch das BKM-Sonderprogramm gefördert werden, eine Zuwendung von min. 40 % der Gesamtprojektkosten, sodass der vom Archiv zu erbringende **Eigenanteil auf 10 % sinkt**.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Mit der Antragsstellung muss eine verbindliche Entscheidung für eine der beiden Fördermöglichkeiten (Kofinanzierung BKM-Sonderprogramm und Landesprogramm oder nur Landesprogramm) erfolgen. **Die Antragstellung über beide Förderprogramme für eine Projektmaßnahme innerhalb eines Jahres ist nicht zulässig.**
- Im Falle eines Antrags auf Kofinanzierung gelten die Formulare, Vorschriften und Bestimmungen des Bundes (d. h. Antragstellung im Dezember). Es empfiehlt sich dringend, für das zu beantragende Projekt einen Kostenvoranschlag einzuholen und dem Antrag beizulegen. Bei Ablehnung des Antrags durch die BKM erfolgt auch keine Förderung im Rahmen des Landesprogramms. **Eine erneute Antragstellung im Folgejahr ist jedoch möglich.**

Antragsfrist:

Die Antragsfrist für das BKM-Sonderprogramm endet am **31. Januar 2025**.

Da die Erstbegutachtung der Anträge auf BKM-Sondermittel durch die zuständigen Landesministerien erfolgen muss, sind die Förderanträge bereits **früher** bei der KBH einzureichen, nämlich bis zum **15. Dezember 2024**.

Näheres zu den Bedingungen einer Kofinanzierung entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie zum Landesprogramm Bestandserhaltung sowie der Ausschreibung zum BKM-Sonderprogramm.

Gerne steht Ihnen die KBH darüber hinaus für Rückfragen zur Verfügung.

Landesprogramm



Entscheidung
Antragstellung auf
(ausschließliche)
Förderung aus dem
Landesprogramm
ODER
(zusätzlich) aus
dem **BKM-**
Sonderprogramm

ACHTUNG: Antrag beim BKM
Sonderprogramm schließt
nachträglichen Antrag auf
Fördermittel aus dem
Landesprogramm aus.

BKM Sonderprogramm



Erfolgreiche Anträge 2024

In diesem Jahr wurden **elf Bestandserhaltungsprojekte von Kommunalarchiven bzw. nichtstaatlichen Archiven** durch die Förderprogramme des Bundes und Landes gefördert. Auch 2024 konnten Archive ganz unterschiedlicher Größe und Ausrichtung erfolgreich Fördermittel einwerben – einige schon zum wiederholten, andere zum ersten Mal. Versuchen auch Sie es – wir beraten Sie gerne auf dem Weg zu Ihrem Antrag!

Eine kofinanzierte Förderung aus BKM-Sonderprogramm und Landesprogramm Bestandserhaltung konnte das **Hessische Wirtschaftsarchiv in Darmstadt** (Reinigung und Verpackung des Bestandes „Bankhaus Pfeiffer“ aus Kassel) einwerben.

Im Rahmen des Landesprogramms konnten insgesamt zehn Anträge nichtstaatlicher Archive bewilligt werden. Neben dem **Hessischen Wirtschaftsarchiv** konnte auch das **Stadtarchiv Wiesbaden** mit insgesamt zwei Anträgen sowie das **Stadtarchiv Seligenstadt** gefördert werden. Auch mit dabei waren das **Diözesanarchiv Limburg**, das **Universitätsarchiv Gießen**, das **Institut für Stadtgeschichte Frankfurt**, das **Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel**, das **Stadtarchiv Büdingen** und das **Archiv des LWV Hessen in Kassel**.

Impressum

Herausgeber/
Kontakt:

**Hessisches Landesarchiv
Archivberatung Hessen**
Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
Karolinenplatz 3
64289 Darmstadt

Tel.: 06151 / 7378-160
E-Mail: archivberatung@hla.hessen.de
Internet: <https://archivberatung.hessen.de>

HESSEN



Wenn Sie das **Archiv** *telegramm* **für hessische Archive** nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine kurze E-Mail an archivberatung@hla.hessen.de.

Bildnachweis: Hessisches Landesarchiv